

# STATUTEN



## I. KONSTITUTION UND SITZ DES BMX-CLUB "FLYING-TIGERS"

- 1 Unter dem Namen BMX-Club Flying Tigers besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der BMX-Club Flying Tigers hat seinen Sitz in 8570 Weinfelden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Der BMX-Club Flying Tigers ist eine Sektion des SRB/FCS (Schweiz. Rad- und Motorfahrer-Bund) und betreibt den Sportbetrieb nach SRB/FCS-Reglementen und -Vorschriften.

## II. ZWECK DES BMX-CLUB Flying Tigers

Der Club bezweckt in erster Linie die Pflege der Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am BMX-Sport und fördert die entsprechende Ausbildung und Wettkampfmöglichkeiten.

## III. ETHIK

Der BMX-Club Flying Tigers setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der BMX-Club Flying Tigers anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

## IV. MITGLIEDSCHAFT

- 1 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und Gewähr für eine aktive Mitarbeit im Verein bietet.
- 2 Der BMX-Club Flying Tigers besteht aus:
  - Aktivmitgliedern (Familienmitgliedschaft)
  - Passivmitgliedern
  - Gönnern
  - Ehrenmitgliedern
  - Freimitgliedern
- 2.1 AKTIVMITGLIEDER
  - Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.
  - Erwachsene ab dem vollendeten 16. Altersjahr. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
  - Wettkämpfer, die im Besitze einer Rennlizenz sind.
  - Familienmitgliedschaft: Vater, Mutter und Kinder. Der Jahresbeitrag ist pauschal, unabhängig von der Anzahl Aktivmitglieder aus einer Familie.
- 2.2 PASSIVMITGLIEDER
  - sind Personen, welche einen von der GV festgelegten Beitrag bezahlt haben,
  - sie haben zu allen Veranstaltungen des BMX-Club Flying Tigers freien oder ermässigten Zutritt, jedoch kein Stimmrecht.
- 2.3 GÖNNER
  - sind Personen oder Firmen, die den BMX-Club Flying Tigers in irgendeiner Form unterstützen, ohne irgendwelche Rechte und Verpflichtungen.

## 2.4 EHRENMITGLIEDER

- sind Personen, die sich um den BMX-Club Flying Tigers besondere Verdienste erworben haben.
- Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

## 2.5 FREIMITGLIEDER

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 21.02.1992

- Freimitglieder werden von der GV bestimmt und als solche, per Abstimmung, in den Club aufgenommen.
- Sie sind Personen, welche sich in irgendeiner Art für den Club einsetzen. Freimitglieder zahlen keine Beiträge und besitzen kein Stimmrecht.

- 3 Aktivmitglieder werden vom Vorstand aufgenommen und müssen von der GV bestätigt werden. Das Eintrittsgesuch muss in jedem Fall schriftlich, mit offiziellem Formular, eingereicht werden. Minderjährige müssen die Unterschrift ihres rechtlichen Vertreters beibringen. Der GV steht das Recht zu, gegen die Aufnahme Einspruch zu erheben.
- 4 Die Aufnahme in den BMX-Club Flying Tigers bedingt die vorbehaltlose Anerkennung der jeweiligen Satzungen (Statuten, Weisungen) und die Vorschriften des SRB/FCS (Schweiz. Rad- und Motofahrer-Bund).
- 5 Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten, sowie Adressänderungen, Austritte etc. dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.
- 7 Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei besonderen Anlässen aktiv mitzuhelfen.

## V. AUSTRITT, STREICHUNG, AUSSCHLUSS

### 1 AUSTRITT

Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann nur auf schriftliches Gesuch, auf Ende eines Kalenderjahres, erfolgen. Das Austrittsgesuch muss bis zur ordentlichen GV eingereicht werden, ansonsten auch der Jahresbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten ist.

### 2 STREICHUNG

Mitglieder, welche den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf dem Rechtsweg für die noch bestehenden Verpflichtungen belangt werden. Bei Nichtbezahlen des Beitrages erfolgt Streichung durch Vorstand/GV.

### 3 AUSSCHLUSS

Mitglieder, die das Interesse des BMX-Club Flying Tigers schädigen oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand aus dem BMX-Club Flying Tigers ausgeschlossen werden. Rekurs kann innert 30 Tagen - von der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an, mittels Eingabe an die GV - erfolgen. Der Entscheid der GV ist endgültig. Jedes andere Rechtsmittel, insbesondere die gerichtliche Anfechtung, ist ausgeschlossen.

Bis zum GV-Entscheid sind Rechte und Pflichten des Mitgliedes eingestellt.

## VI. ORGANE DES BMX-CLUB "FLYING-TIGERS"

Die Organe des BMX-Club Flying Tigers sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

- 1 Die GV ist das oberste Organ des BMX-Club Flying Tigers. Sie tritt ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres zusammen.

Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

#### **Der Beschlussfassung der GV unterstehen:**

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung folgender Beiträge:
  - Mitgliederbeiträge
  - Gebühren und Tarife
  - Betriebswert des Materials
  - Selbstbehalt bei Schadenfällen
- Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten und Reglemente
- Beschlüsse, Kompetenzen und Ausgaben des Vereinsvermögens
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- Wahl von Mitgliedern für Sonderaufgaben.

Bei Wahlen oder Beschlüssen wird offen abgestimmt. Auf besonderen Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangt werden.

Die GV ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder, ausser bei Auflösung des BMX-Club Flying Tigers.

Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder dessen Stellvertreter.

#### **Ausserordentliche GV**

Ein Fünftel der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Der Antrag muss schriftlich und begründet, mindestens 20 Tage vor der beabsichtigten GV, dem Vorstand eingereicht werden.

- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident, Sekretär
- Kassier

Das Amt des Präsidenten wird von der Mitgliederversammlung (GV) gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand amtet vereinsintern als Kollegium. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand ist ermächtigt, gewisse Arbeiten ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Der Vorstand übt in diesem Fall die Aufsicht aus.

Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Alle anwesenden Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

## **VII. FINANZEN**

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch Beiträge:

- Aktivmitglieder > Beiträge der Mitglieder
- Passivmitglieder > Beiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- Sponsoren

Einnahmen: Restaurant und sonstige Aktivitäten

Für sämtliche Verbindlichkeiten des BMX-Club Flying Tigers haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Vereinsschulden und unterliegen keiner über die ordentlichen Jahresbeiträge hinausgehende Nachschusspflicht.

Sämtliche Vereinsvermögen des BMX-Club Flying Tigers wie Werkzeuge, Akten, Pläne, Film- und Fotomaterial, Bikes und Bahneinrichtungen etc. dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes (mind. Präsident oder Vize-Präsident plus 1 Vorstandsmitglied) gekauft, verkauft, vermietet oder verwendet werden. Über An- und Verkauf im Betrag von mehr als CHF 1'000 pro Jahr bestimmt nur die GV.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Gewinne irgendeiner Art, die aus Veranstaltungen des BMX-Club Flying Tigers zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder des BMX-Club Flying Tigers verteilt werden.

Die GV wählt auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Diese haben die Buchhaltung und die Jahresrechnung zu prüfen, sich den Kassenbestand, das Inventar sowie Werttitel vorlegen zu lassen und jeweils der GV einen Bericht über ihren Befund vorzulegen. Die bisherigen Revisoren sind wieder wählbar. Es soll angestrebt werden, jedes Jahr einen zu ersetzen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **VIII. STATUTEN-ÄNDERUNGEN**

- 1 Die Abänderung dieser Statuten kann nur durch die GV beschlossen werden.
- 2 Abänderungs-Anträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem unter schriftlicher Begründung einzureichen. Nach Gesetz hat jedes Mitglied Antragsrecht. Der Vorstand hat sie alsdann der GV zu unterbreiten.

## **IX. HAFTPFLICHT**

- 1 Jedes Mitglied muss selbst gegen Unfälle und deren Folgen, die auf Ausübung dieses Sportes zurückzuführen sind, versichert sein.
- 2 Das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter bestätigt auf der Beitrittserklärung, dass es entsprechend versichert ist. Der BMX-Club Flying Tigers lehnt als Verein jegliche Haftung ab.

## **X. AUFLÖSUNG DES BMX-CLUBS Flying Tigers**

- 1 Zum Zwecke der Auflösung des BMX-Club Flying Tigers bedarf es einer eigens hierzu einberufenen GV. Diese ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend sind und mit einer Mehrheit von 9/10 gegen 1/10 entscheiden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert 4 Wochen neu einberufen werden. In diesem Falle entscheidet eine Dreiviertelsmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Bei der Auflösung entscheidet die GV über die Art der Auflösung von Vereinsvermögen und Material. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Liquidationserlös muss zur Förderung des Jugendsports verwendet werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Februar 2018. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. März 2020 geändert, von der Versammlung genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Weinfelden, 06.03.2020

Der Präsident:



Markus Rüegg

Der Vizepräsident:



Michael Sabathy